

Berlin, den 22. Dezember 2021

## Luftsicherheitsgebühr

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck auf den Flughäfen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 Luftsicherheitsgesetz [LuftSiG]) werden Gebühren erhoben. Rechtsgrundlage ist die Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23. Mai 2007 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Nummer 2 der LuftSiGebV. Vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18. März 2004 (Az. 3 C 23.03 und 24.02) sind der bewaffnete Schutz der Kontrollstellen, die Bestreifung der Sicherheitsbereiche und bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen nicht Bestandteil der Luftsicherheitsgebühr.

Für alle Luftfahrtunternehmen besteht die Verpflichtung, der zuständigen Behörde die Anzahl der beförderten Fluggäste mitzuteilen. Zu erfassen sind dabei alle Passagiere, die vor Abflug oder Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinder bis zu zwei Jahren ohne eigenen Flugschein. Transfer- und Transitpassagiere, die vor Weiterflug einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden, sind ebenfalls als Passagiere in o. g. Sinne zu erfassen. Die Flugzeugbesatzungen des betreffenden Fluges sind keine Passagiere. Dagegen sind nicht im Dienst befindliche Crew-Mitglieder als Passagiere zu betrachten.

Die Gebühr wird auf den Flughäfen Berlin-Brandenburg, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Saarbrücken und Stuttgart durch die Bundespolizei (BPOL) berechnet und eingezogen, auf den übrigen Flughäfen durch die jeweilige Landesbehörde. Diese Behörden übersenden den Luftfahrtunternehmen anhand der übermittelten Passagierzahlen entsprechende Gebührenbescheide. Die Luftfahrtunternehmen stellen diese Gebühren ihren Passagieren in Rechnung.

Einfluss auf die Gebührenhöhe haben u. a. das Passagieraufkommen des jeweiligen Flughafens und der Standort der Sicherheitskontrollen (zentral oder direkt am Flugsteig). Der Rahmen für die Gebühr beträgt 2,00 EUR als Unter- und 10,00 EUR als Obergrenze (vgl. Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV). Erhöhungen innerhalb dieses Rahmens werden von den genannten Behörden anhand von Berechnungen der zu deckenden Kosten festgesetzt. Anpassungen erfolgen in der Regel jährlich zum 1. Januar, wobei die beabsichtigten Veränderungen der Gebührenhöhe üblicherweise vorher bekannt gegeben werden, um den Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern die Preiskalkulation zu erleichtern.

Wie bereits angekündigt, erfolgt nach Durchführung der Transparenzgespräche zum 1. Januar 2022 eine Neufestsetzung und anschließend eine Neubekanntmachung.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt die von den Ländern und der Bundespolizei entsprechend übermittelten Gebührensätze in nachstehender Zusammenstellung bekannt.

<b>Flughafen</b>	Gebühr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	Gebühr vom 01.11.2021 bis 31.12.2021	Gebühr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
<b>Baden-Württemberg</b>			
Stuttgart (BPOL)	6,68 €	13,03 € <sup>1)</sup>	10,00 €
Friedrichshafen	15,09 € <sup>1)</sup>	15,09 € <sup>1)</sup>	10,00 €
Karlsruhe/Baden-Baden	8,62 €	8,62 €	10,00 €
<b>Bayern</b>			
München	7,83 €	9,93 €	9,93 € <sup>3)</sup>
Nürnberg	8,55 €	10,55 € <sup>1)</sup>	10,00 € <sup>3)</sup>
Memmingen/Allgäu	4,40 €	4,69 €	4,87 €
<b>Brandenburg</b>			
Berlin-Brandenburg (BPOL)	8,87 €	8,62 €	9,86 €
<b>Bremen (BPOL)</b>	10,20 € <sup>1)</sup>	10,20 € <sup>1)</sup>	10,00 €
<b>Hamburg (BPOL)</b>	5,98 €	5,98 €	7,04 €
<b>Hessen</b>			
Frankfurt (BPOL)	9,95 €	9,95 €	9,95 € <sup>2)</sup>
Kassel-Calden	17,50 € <sup>1)</sup>	17,50 € <sup>1)</sup>	10,00 €
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>			
Rostock-Laage	6,99 €	6,99 €	6,99 € <sup>4)</sup>
Heringsdorf	8,21 €	8,21 €	8,21 € <sup>4)</sup>
<b>Niedersachsen</b>			
Hannover (BPOL)	9,11 €	16,35 € <sup>1)</sup>	10,00 €
Braunschweig	10,00 €	10,00 €	10,00 €
<b>Nordrhein-Westfalen</b>			
Düsseldorf (BPOL)	5,78 €	8,44 €	9,75 €
Köln/Bonn (BPOL)	6,01 €	13,40 € <sup>1)</sup>	10,00 €
Münster/Osnabrück	8,99 €	19,39 € <sup>1)</sup>	10,00 €
Paderborn/Lippstadt	10,36 € <sup>1)</sup>	21,22 € <sup>1)</sup>	10,00 €
Dortmund	5,43 €	7,25 €	6,55 €
Niederrhein	7,45 €	14,61 € <sup>1)</sup>	10,00 €
<b>Rheinland-Pfalz</b>			
Hahn	7,96 €	12,61 € <sup>1)</sup>	10,00 €

Flughafen	Gebühr	Gebühr	Gebühr
	vom 01.01.2020 bis 31.12.2020	vom 01.11.2021 bis 31.12.2021	vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
<b>Saarland</b>			
Saarbrücken (BPOL)	14,49 € <sup>1)</sup>	14,49 € <sup>1)</sup>	10,00 €
<b>Sachsen</b>			
Leipzig/Halle (BPOL)	8,13 €	11,60 € <sup>1)</sup>	10,00 €
Dresden (BPOL)	8,03 €	8,03 €	10,00 €
<b>Schleswig-Holstein</b>			
Westerland/Sylt		10,00 €	10,00 €
Lübeck		10,00 €	10,00 €
<b>Thüringen</b>			
Erfurt (BPOL)	24,22 € <sup>1)</sup>	24,22 € <sup>1)</sup>	10,00 €

<sup>1)</sup> Gebühr wird gemäß der Nr. 2 der Anlage zu § 1 der LuftSiGebV auf 10,00 € festgesetzt.

<sup>2)</sup> voraussichtlich bis 31. Dezember 2022

<sup>3)</sup> Die Gebühren werden aus dem Jahr 2021 fortgeschrieben; eine Neukalkulation der Luftsicherheitsgebühr ist ab dem 01.05.2022 vorgesehen.

<sup>4)</sup> Gebührenänderungen werden ggf. noch nachträglich veröffentlicht.

Die Bekanntmachung erfolgt auch in den „Nachrichten für Luftfahrer“ (NfL) sowie im Internet des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ([www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)).

Im Auftrag

*gez. Berger*

Dr. Sven Berger